

# Gesundheitsgesetz

Nachtrag vom 28. Juni 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

## I.

**Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:**

*Art. 79 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)*

<sup>3</sup> Wird keine Einigung erreicht, so können Patienten und Patientinnen sowie Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bei der Spitaldirektion Beschwerde führen.

<sup>4</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Spitaldirektion kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Spitalrat geführt werden.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 28. Juni 2019

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Reto Wallimann  
Der Ratssekretär: Beat Hug